

Die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung – Mobilität mit einer neuen Fahrzeugkategorie

Der Verband der TÜV e.V. begrüßt den Entwurf der Bundesregierung zur Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV), der moderne elektrisch betriebene Fahrzeuge regulieren soll. Der Verordnungsentwurf schließt eine wichtige Lücke bei den bisher über die Mobilitätshilfenverordnung (MobHV) geregelten Kleinstfahrzeugen und erweitert den Geltungsrahmen für Fahrzeuge, die im Zuge multimodaler Verkehre insbesondere den innerstädtischen Verkehr entlasten und Verkehrsträger vernetzen können. Die Verordnung stärkt somit die individuelle Mobilität der Menschen und fördert damit neue Angebotsformen zur Verbesserung des intermodalen und nachhaltigen Mobilitätsangebots. Die Verordnung ermöglicht das Inverkehrbringen von Elektrokleinstfahrzeugen für Hersteller über das Verfahren der Allgemeinen Betriebserlaubnis (ABE) und für bereits in Verkehr befindliche Fahrzeuge, die nach Inkrafttreten der Verordnung in deren Geltungsbereich fallen, kann der Besitzer eine Einzelbetriebserlaubnis (EBE) erhalten, wenn sein Fahrzeug die Vorgaben der Verordnung erfüllt.

Für einen reibungslosen Umgang mit dieser neuen Fahrzeugkategorie ist zeitnah sicherzustellen, dass eine Harmonisierung der Vorschriften für das Inverkehrbringen und die Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen sichergestellt wird. Dies betrifft insbesondere die Kennzeichnung und die Versicherungspflicht, die im grenzüberschreitenden Verkehr derzeit aufgrund der nationalen Vorgaben zu unnötigen Barrieren für Verbraucher führen wird. Ziel muss es sein, Elektrokleinstfahrzeuge als eigenständige, neue Fahrzeugkategorie in das bestehende europäische Regelwerk aufzunehmen beziehungsweise entsprechende Ergänzungen für ein harmonisiertes Inverkehrbringen der Produkte im Europäischen Binnenmarkt vorzunehmen.

Das bewährte System der neutralen und unabhängigen Drittprüfung für das Inverkehrbringen solcher Fahrzeuge stellt die Einhaltung aller normativen und rechtlichen Vorgaben sicher und führt somit auch in dieser neuen Fahrzeugkategorie zu einer sicheren Anwendung und einem hohen Akzeptanzniveau in der Bevölkerung.

Im Einzelnen sollten daher bei der Umsetzung der geplanten Verordnung folgende Punkte Berücksichtigung finden:

Sicherheit der Batterie

Aufgrund der Bauart werden bei diesen Fahrzeugen aller Voraussicht nach Hochenergiezellen zum Einsatz kommen. Vor diesem Hintergrund müssen im Rahmen der Erlangung der ABE aus unserer Sicht Prüfungen für das Batteriemodul und die elektrische Sicherheit zwingend vorgeschrieben werden. Wir halten es auch vor dem Hintergrund der gehäuften Mitnahme solcher Fahrzeuge im ÖPNV für notwendig, die Batterien gemäß den einschlägigen Vorschriften für Sicherheitsanforderungen (DIN EN 15194:2018-11) zu prüfen, oder auch internationale Anforderungen wie beispielsweise die automotiven Anforderungen für Klasse L-Fahrzeuge gemäß den künftig verbindlichen UNECE-R136 heranzuziehen, um die Batteriesicherheit prüfen zu können. Gerade weil viele dieser Fahrzeuge künftig im Verleihgeschäft eingesetzt werden, ist die Kontrolle

und Pflege der Fahrzeuge und der Batterie deutlich erschwert. Insbesondere können hier geringe Ladezustände in Verbindung mit Beschädigungen der bei diesen Fahrzeugtypen relativ ungeschützten Batterien ein Sicherheitsrisiko darstellen und zu gefährlichen Bränden führen.

Mitnahme der Elektrokleinstfahrzeuge im ÖPNV

Im Verordnungsentwurf sind die Elektrokleinstfahrzeuge aufgrund des Versicherungszwanges mit Kraftfahrzeugen gleichgestellt. Eine Mitnahme solcher Fahrzeugtypen im ÖPNV wäre demnach von der Beförderungsbedingung des jeweiligen Verkehrsbetriebs abhängig. In der Regel schließen diese eine Mitnahme solcher Fahrzeuge aus. Aus unserer Sicht entsteht hierdurch ein nicht unerheblicher Interessenskonflikt, werden doch gerade jene Fahrzeugtypen oftmals für die Überbrückung der letzten Meile und als vernetzendes Element im intermodalen Verkehr in Verkehr gebracht. Es ist es daher erforderlich, dass sich auf bundesweit einheitlich geltende Beförderungsbeziehungsweise Mitnahmebedingungen für Elektrokleinstfahrzeuge im ÖPNV verständigt wird.

Mechanische Festigkeit

Der Hersteller steht in der Verantwortung, sein Produkt mit Blick auf den Stand der Technik und den Anforderungen der Verordnung entsprechend zu produzieren. Im Rahmen einer Allgemeinen Betriebserlaubnis müssen die Hersteller den Technischen Diensten oder Technischen Prüfstellen nach Aufforderung die hierfür maßgeblichen Dokumentationsunterlagen vorgelegt werden. Es ist zu prüfen, ob die im Verordnungsentwurf beschriebenen Fahr-/Bremsversuche die mechanische Festigkeit hinreichend sicherstellen oder wie auch bei den Pedelecs Bauteilfestigkeitsversuche vorgeschrieben werden müssen.

Manipulationsschutz

Erfahrungen mit Pedelecs zeigen, dass Sicherheitslücken am Fahrzeug zur Geschwindigkeitssteigerung oder anderen Manipulationen genutzt werden. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers, bei der Entwicklung der eKfV darauf zu achten, dass entsprechende *Security-by-Design*-Vorkehrungen zum Schutz vor Manipulationen getroffen werden. Die Genehmigungsbehörde und die Technischen Dienste oder Technischen Prüfstellen sollen dafür Zugang zur Software und zu den Algorithmen des Fahrzeugs erhalten, die sie für die Durchführung ihrer Tätigkeiten im Rahmen der ABE-Begutachtung für erforderlich erachten.

Anbringung der Versicherungsplakette

Da die Versicherungsplakette laut § 29a Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) nur anzeigen soll, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, besteht keine Notwendigkeit, die Versicherungsplakette ausschließlich an der Rückseite des Elektrokleinstfahrzeugs anzubringen. Durch die minimalistische Bauweise der Elektrokleinstfahrzeuge stehen nur wenige Flächen für die Anbringung einer Versicherungsplakette zur Verfügung. Abgeknickte Halterungen an der Fahrzeugrückseite können ein Verletzungsrisiko darstellen, sodass aus unserer Sicht das Anbringen der Versicherungsplakette auch auf gewölbten Flächen, beispielsweise an der Fahrzeugfront (Lenker) zulässig sein sollte. Wir befürworten eine gut sichtbare Platzierung der Versicherungsplakette an der Vorderseite oder der Rückseite des Elektrokleinstfahrzeugs. Eine

Identifizierung des Fahrzeugs zur Ahndung beispielsweise von Verkehrsdelikten sollte grundsätzlich möglich sein.

Helme retten Leben

Im Interesse der Verkehrssicherheit, der Nutzung der Fahrzeuge im öffentlichen Verkehrsraum und vor allem durch den erhöhten motorischen Anspruch an das Handling empfehlen wir altersunabhängig die Nutzung eines Helms beim Fahren mit einem eKFV. Sharing-Unternehmen sollten entsprechend verantwortungsbewusst handeln und ihren Kunden beispielsweise Schutzhelme kostenlos zur Verfügung stellen.

Legalisierung von Bestandsfahrzeugen

Der VdTÜV setzt sich dafür ein, dass Fahrzeuge, die bereits im Verkehr genutzt werden und unter den Scope der Verordnung fallen, einen verbraucherfreundlichen Zugang zur Einzelbetriebserlaubnis (EBE) bekommen. Auch für diese Fahrzeuge müssen die Vorgaben der Verordnung erfüllt werden. Art, Umfang und Qualität der für die EBE beizubringenden Prüfzeugnisse werden auf der Homepage des VdTÜV entsprechend erläutert. Hier gilt es, mit dem Ordnungsgeber zu klären, ob für Bestandsfahrzeuge ein eigener Mindestanforderungskatalog (beispielsweise in Form eines VdTÜV-Merkblatts) abgestimmt werden kann, der die wesentlichen Anforderungen hinsichtlich der Batteriesicherheit, Fahrstabilität und des Bremsvermögens beinhaltet.